

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 108 (2018)
Heft: 1
Bibliographie: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bibliographie

SABINE DEMEL, Das Recht fliesse wie Wasser. Wie funktioniert und wem nützt Kirchenrecht?, Regensburg (Friedrich Pustet) 2017, 174 S. ISBN 978-3-7917-2871-1

Obwohl die römisch-katholische Kirche seit 1917 über ein Gesetzbuch verfügt, in dem das Kirchenrecht systematisch und umfassend kodifiziert ist, ist diese Gegebenheit für manche Gläubige nicht unbedingt klar. Warum braucht die Kirche ein Gesetzbuch, und welche Absicht verfolgt dieses? «Das Recht fliesse wie Wasser» versucht, anhand von sieben Themen (Kapiteln) diese und ähnliche Fragen zu beantworten: Zuerst werden Vorgeschichte und Entstehung der beiden heutigen Gesetzbücher, nämlich des *Codex iuris canonici* von 1983 und des *Codex canonum ecclesiarum orientalium* von 1990 diskutiert. Im Anschluss daran werden besondere Kennzeichen des Kirchenrechts zur Sprache gebracht: u. a. die Beziehung und Unterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem Recht, die Tatstrafe (*poena latae sententiae*) sowie unerlaubte, aber gültige Handlungen. Drittens behandelt die Vf. die Einheit von Theologie und Recht und erörtert, wie die Communio-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils den massgeblichen Interpretationsrahmen für die kirchlichen Rechtsnormen bildet. Viertens werden die Bestimmungen im Gesetzbuch diskutiert, welche die personale Gottesbeziehung normieren. Hier wird deutlich, dass diese Bestimmungen existieren, weil das Glaubensleben in die kirchliche Gemeinschaft eingebet-

tet ist; Normierung kann nur im Hinblick auf den äusseren Ausdruck eines inneren Glaubensaktes stattfinden. Während das fünfte Kapitel sich mit der Ausübung kirchlicher Gewalt beschäftigt, geht das sechste Kapitel auf heikle Fragen ein, wie etwa die untergeordnete Rolle der Laien in der kirchlichen Praxis, die Wiederheirat nach ziviler Scheidung und die Eucharistiegemeinschaft mit nicht römisch-katholischen Christinnen und Christen. Im Schlusskapitel beschreibt die Vf., wie das Kirchenrecht heute in der römisch-katholischen Kirche idealerweise funktionieren könnte.

«Das Recht fliesse wie Wasser» ist für eine erste Bekanntschaft mit dem römisch-katholischen Kirchenrecht verfasst. Das Buch setzt keine spezifisch kirchenrechtlichen Vorkenntnisse, jedoch eine gewisse wissenschaftliche Bildung voraus. Damit ist das Buch für nicht römisch-katholische Theologen, Juristen und gebildete Laien besonders informativ. Es versucht vor allem, den Charakter, das Ziel und die Wirkung des Kirchenrechts zu verdeutlichen. Die Vf. geht den Rechtssätzen, die in den Medien oft auf Unverständnis stossen, nicht aus dem Weg, sondern benennt sie ausdrücklich: die strenge Haltung gegenüber schwangeren Frauen, die keinen anderen Ausweg sehen als eine Abtreibung, oder gegenüber zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen, die fehlende eucharistische Gastfreundschaft für nicht römisch-katholische Christinnen und Christen, die untergeordnete Rolle der Laien im kirchlichen Leben und ihr unzureichender Rechtsschutz. Es ist mutig, diese heiklen Themen so offen anzusprechen. Manchmal fehlt

eine inhaltliche Reflexion, wenn die Vf. lediglich den eigentümlichen Charakter des Kirchenrechts betont, der verursacht, dass es ist, wie es ist (51–57). Ihre Kritik an den verschwommenen Grenzen zwischen den verschiedenen Gewalten geht nicht weiter als das, was bereits bei der Bischofssynode zur Reform des *Codex* erörtert worden ist (105). Dass die Laien im kirchlichen Leben eine untergeordnete Rolle spielen, wird nach Ansicht der Vf. zum grössten Teil dadurch verursacht, dass die im *Codex* formulierten Rechte der Gläubigen in der kirchlichen Praxis unzureichend rezipiert worden seien (117–118). Für manche Bereiche plädiert die Vf. jedoch auch für eine Rechtsreform: Erstens soll die Berufung und Sendung der Laien eine klarere Gestalt gewinnen, etwa durch die Gewährung von Mitbestimmungsrechten bei der Diözesansynode (119–130). Begründet wird dies mit dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen, wie es in *Lumen gentium* und in can. 204 § 1 CIC 1983 zum Ausdruck kommt. An anderen Stellen folgt die Vf. dem in der römisch-katholischen Kirche vertretenen Standpunkt, etwa darin, dass Christus die Hirtengewalt unmittelbar den Bischöfen anvertraut habe, die mit der Konsekration übertragen wird (99–100). Das Denken der altkatholischen Tradition unterscheidet sich davon insofern, als dass Petrus und die Apostel die Schlüsselgewalt nicht persönlich, sondern im Namen der ganzen Kirche, aller Geistlichen und Laien, empfangen haben. Zweitens soll es nach Ansicht der Vf. ermöglicht werden, unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtswirkung einer Eheschliessung aufzuheben, wo-

durch eine zweite Ehe möglich wäre. Ausgangspunkt bleibt dabei jedoch, dass die Ehe selbst das Sakrament bildet (130–137). Die Vf. schenkt der altkatholischen und orthodoxen Lehre, dass nicht die Ehe, sondern die Segnung der Ehe das Sakrament bildet, keine Aufmerksamkeit. Auch in dieser Betrachtungsweise bleibt die Unauflöslichkeit der Ehe bestehen, während eine zweite Ehe jedoch kirchenrechtlich mit weniger Mühe denkbar ist. Der dritte Vorschlag ist eigentlich keine richtige Reform, sondern ein Anstoss, die offene rechtliche Formulierung des can. 844 § 4 CIC 1983 zu präzisieren, wo über eine «schwere Notwendigkeit» (*gravis necessitas*) gesprochen wird, die es erlaubt, anderen (d. h. nicht römisch-katholischen) Christinnen und Christen die Eucharistie zu spenden. Indem sie den Inhalt dieses Ausdrucks genauer bestimmen, können Diözesanbischöfe den Kommunionempfang in ihrer Diözese grosszügiger gestatten, was zudem den gewachsenen Beziehungen mit anderen Kirchen stärker entspricht. Aus altkatholischer Perspektive wäre es interessant gewesen, auch auf § 3 Bezug zu nehmen, der es römisch-katholischen Priestern erlaubt, Mitgliedern von Kirchen, die – was die Sakramente anbelangt – eine ähnliche Stellung einnehmen wie die orthodoxen Kirchen, die Sakramente zu spenden. Auch hier ist die Tür zur eucharistischen Gastfreundschaft angelehnt, aber noch nicht geöffnet.

Alles in allem zeigt «Das Recht fliesse wie Wasser» zweierlei Herangehensweisen: An Stellen, die für Christinnen und Christen heute als zu rigoros oder zu unbarmherzig erfahren

werden, wird das römisch-katholische Kirchenrecht bisweilen beschönigt. Das macht das Buch für römisch-katholische Gläubige pastoral, für kritische Aussenstehende liest es sich jedoch apologetisch. Insgesamt jedoch überwiegt der Ruf nach Veränderung; dabei plädiert die Vf. für die fortgesetzte Rezeption des *Codex iuris canonici*, für eine weitere Auslegung offener Formulierungen und sogar für eine Reform des *Codex*. Das Buch übersteigt damit sein selbst gesetztes Ziel weit und wird wahrscheinlich in altkatholischen Kreisen mit Sympathie aufgenommen werden.

Jan Hallebeek, Amsterdam NL

Veröffentlichung der Tagungsbeiträge der Internationalen Anglikanisch – Altkatholischen Theologenkonferenz «The Authority of the Churches in a pluralist Europe»

Über die Internationale Anglikanisch – Altkatholische Theologenkonferenz in Exeter, 7.–10. September 2015 (die 3. in Neuer Folge, nach alter Zählung die 17.), zum Thema «The Authority of the Churches in a pluralist Europe. Anglican, Old Catholic, Roman Catholic, Lutheran and Reformed Perspectives» sind in der *IKZ* 106 (2016) erschienen: Angela Berlis, Bericht über die Internationale Anglikanisch – Altkatholische Theologenkonferenz in Exeter (106–109); sowie die beiden bischöflichen Grussworte: Joris Vercammen, Some pastoral reflections on the autho-

rity of the churches in a pluralistic Europe (109–115); Michael Burrows, Exploring the Authority of the Minority. Reflections from a Church of Ireland Perspective (115–121). Kürzlich erschienen in *Ecclesiology* 13 (2017) zudem: Nikolaus Knoepffler/Martin O'Malley, Karl Rahner and Pope Francis on Papal Ministry: Towards an Ecumenical Ecclesiology of Communion and Subsidiarity (55–82); Peter-Ben Smit, Authority in the New Testament and the New Testament's Authority (83–101); Adrian Suter, Fallible Authority (161–178).

Redaktionskommission

Prof. Dr. Angela Berlis, Bern (Chefredaktorin); Doz. Dr. Mattijs Ploeger, Utrecht;
Prof. Dr. Klaus Rohmann, Bonn; Prof. Dr. Peter-Ben Smit, Amsterdam;
Prof. Dr. Frederic Vobbe, Heidelberg; Bischof Prof. Dr. Wiktor Wysoczański,
Warschau.

Redaktionsassistent: Dipl. theol. Martin Kächele, Bern.

Eingegangene Beiträge werden begutachtet.

Adresse der Redaktion

Redaktion IKZ, c/o Universität Bern, Institut für Christkatholische Theologie,
Länggassstrasse 51, CH-3012 Bern. E-Mail: angela.berlis@theol.unibe.ch
Typoskripte, redaktionelle Korrespondenz, Tausch- und Rezensionsexemplare
sind an obige Adresse zu richten. Angenommene Beiträge sind elektronisch
(Textgestaltung gemäss den Richtlinien im Internet) einzureichen.

Internet: www.ikz.unibe.ch

ISSN 0020-9252

Abonnemente und Adressenverwaltung

Stämpfli AG, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern
Telefon +41 (0)31 300 66 66, Fax +41 (0)31 300 63 90
E-Mail: abonnemente@staempfli.com, IBAN: CH35 0900 0000 3000 0169 8
BIC: POFICHBEXXX.

Die Zeitschrift erscheint in Quartalsheften von mindestens 64 Seiten 8° zum
Jahrespreis von CHF 76.– für die Schweiz bzw. von CHF 82.– für das Ausland.
Das Einzelheft kostet CHF 24.– zuzügl. Versandkosten.
Abbestellungen mindestens vier Wochen vor Jahresende. Probehefte kostenlos.
Druck: Stämpfli AG, Bern

*Publiziert mit Unterstützung der Schweizerischen Akademie für Geistes- und
Sozialwissenschaften (SAGW) durch Vermittlung der Schweizerischen
Theologischen Gesellschaft (SThG) – <http://www.sagw.ch/sthg>*

Generalregister zu RITh und IKZ

Jahrgang 1 (1893) – 8 (1900), vergriffen
Jahrgang 9 (1901) – 18 (1910), nicht erschienen
Jahrgang 1 (1911) – 25 (1935), vergriffen
Jahrgang 26 (1936) – 50 (1960), CHF 5.–
Jahrgang 51 (1961) – 75 (1985), CHF 12.–



